

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 16/12 BH

L 5 KR 304/11 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 7 KR 272/08 (SG Speyer)

.....,

Klägerin und Antragstellerin,

Bevollmächtigter:

.....,

g e g e n

AOK Rheinland-Pfalz/Saarland - Die Gesundheitskasse,
Virchowstraße 30, 67304 Eisenberg,

Beklagte.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. Mai 2013 durch den
Präsidenten M a s u c h sowie die Richter Prof. Dr. H a u c k und Dr. E s t e l m a n n
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Beschwerdeverfahren gegen die Nichtzulassung der
Revision im Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 18. Oktober 2012 Prozess-
kostenhilfe zu gewähren und ihr einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

1 Die bei der beklagten Krankenkasse versicherte Klägerin ist mit ihrem Begehren, von der Beklagten die Kosten für Behandlungspflege, für verschiedene ärztliche Leistungen, Heilbehandlungen, Arzneimittel und 10 Sitzungen Hippotherapie, die Übernahme der Zuzahlung und eine Praxisgebühr für das 2. Quartal 2008 erstattet sowie Hippotherapie für die Zukunft zu erhalten, bei der Beklagten und in den Vorinstanzen ohne Erfolg geblieben. Das LSG hat unter Bezug auf die Entscheidung des SG zur Begründung ua ausgeführt: Es sei nicht durch einen in der mündlichen Verhandlung gestellten rechtsmissbräuchlichen Befangenheitsantrag an einer Entscheidung in der Sache gehindert. Die geltend gemachten Ansprüche bestünden auch nicht. Behandlungspflege sei nicht vertragsärztlich verordnet. Die Klägerin habe für weitere begehrte Kostenerstattung keine Originalrechnungen vorgelegt. Sie habe die Belastungsgrenze am 2.4.2008 noch nicht überschritten. Hippotherapie sei kein Gegenstand des Leistungskatalogs der gesetzlichen Krankenversicherung. Dem Beweisantrag der Klägerin sei nicht zu folgen, da der Sachverhalt geklärt sei (*Urteil vom 18.10.2012*).

2 Mit ihrem Antrag begehrt die Klägerin Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beordnung eines Rechtsanwalts für die beabsichtigte Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil.

II

3 Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG PKH unter Beordnung eines Rechtsanwalts zu bewilligen, ist abzulehnen, ...

4 ...

5 ...

6 ...

7 ...

